



KIFFINGER & KOPP
KABELKONFEKTION GMBH

Qualitätssicherungsrichtlinie für Lieferanten

Stand Mai 2011

Kiffinger & Kopp GmbH
Bahnhofstr. 6
94258 Frauenau

1. Allgemeine Vereinbarungen

Geltungsbereich, Vertragsgegenstand

Zwischen Lieferant und Kiffinger & Kopp GmbH gelten nur die gesetzlichen und die in der hier aufgeführten „Qualitätsrichtlinie für Lieferanten“ (QSR) festgelegten Bedingungen.

Die QSR gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von uns abweichender Bedingungen des Lieferanten, die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Die Qualitätsrichtlinie gilt ab sofort und ist ohne Bestätigung des Lieferanten gültig und ist jederzeit auf unserer Homepage www.kiffinger.de abrufbar.

Qualitätsmanagement-System des Lieferanten

Der Lieferant wird aufgefordert, ein Qualitätsmanagement-System aufbauend auf der internationalen Norm ISO 9000 ff, in der jeweils gültigen Form einzuführen, zu unterhalten und sein Qualitätsmanagement-System nach den Anforderungen der Automobilindustrie weiterzuentwickeln. Der Nachweis diesbezüglicher Aktualisierungen / Änderungen müssen umgehend an Kiffinger & Kopp GmbH mitgeteilt werden. Falls kein gültiges Zertifikat vorgelegt werden kann, muss ein geplanter Termin zur Umsetzung der Zertifizierung der Firma Kiffinger & Kopp vorgelegt werden.

Audit

Der Lieferant gestattet Kiffinger & Kopp GmbH oder dessen Kunden, durch Audits festzustellen, ob seine Qualitätssicherungsmaßnahmen den Forderungen von Kiffinger & Kopp GmbH genügen. Ein Audit kann als System-, Prozess- oder Produktaudit durchgeführt werden. Die Ankündigung durch Kiffinger & Kopp GmbH erfolgt hierzu rechtzeitig. Der Lieferant gewährt Kiffinger & Kopp GmbH, und soweit erforderlich dessen Kunden, Zutritt zu allen Betriebsstätten, Prüfstellen, Lagern und angrenzenden Bereichen sowie Einsicht in qualitätsrelevante Dokumente.

Kiffinger & Kopp GmbH teilt dem Lieferanten das Ergebnis dieses Audits mit. Sind aus der Sicht von Kiffinger & Kopp GmbH aufgrund durchgeführter Audits Korrekturmaßnahmen erforderlich, verpflichtet sich der Lieferant, unverzüglich einen Maßnahmenplan zu erstellen, diesen fristgerecht umzusetzen, sich von der Wirksamkeit der Maßnahmen zu überzeugen und Kiffinger & Kopp GmbH hierüber zu unterrichten.

Information

Wird erkennbar, dass getroffene Vereinbarungen wie z. B. Qualitätsmerkmale, Termine, Liefermengen nicht eingehalten werden können, informiert der Lieferant Kiffinger & Kopp GmbH hierüber unverzüglich. Der Lieferant wird Kiffinger & Kopp GmbH auch über erkannte Abweichungen nach Auslieferung unverzüglich in Kenntnis setzen. Im Interesse einer schnellen Lösung legt der Lieferant die erforderlichen Daten und Fakten offen.

Entsteht ein Lieferverzug infolge eines Lieferrückstandes, behält sich Fa. Kiffinger & Kopp GmbH vor, die daraus entstandenen Kosten dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.

Änderungen am Produkt müssen grundsätzlich angezeigt werden. Dies beinhaltet auch die Produkte, die als Katalogware deklariert sind.

Die Lieferleistung und Lieferfähigkeit sowie die Einhaltung der Qualitätssicherungsrichtlinie werden in den Bewertungen für Lieferanten von Kiffinger & Kopp GmbH berücksichtigt.

Elektronischer Datenaustausch

Es ist notwendig, dass der Lieferant über einen Internet-Anschluss und eine E-Mail-Adresse verfügt. Die dafür vorgesehene E-Mail-Adresse ist dem Einkauf bei Kiffinger & Kopp GmbH unaufgefordert mitzuteilen.

2. Vereinbarungen zum Produktlebenslauf

Serienfertigung, Kennzeichnung von Produkten, Rückverfolgbarkeit

Kann der Lieferant im Ausnahmefall keine spezifikationsgemäßen Produkte fertigen, muss er vor Lieferung eine Sonderfreigabe bei Kiffinger & Kopp GmbH einholen.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Kennzeichnung von Produkten, Teilen und der Verpackung entsprechend den mit Kiffinger & Kopp GmbH getroffenen Vereinbarungen vorzunehmen, sofern welche getroffen wurden. Er muss sicherstellen, dass die Kennzeichnung der verpackten Produkte auch während des Transports und der Lagerung lesbar bleiben.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte sicherzustellen. Im Falle eines festgestellten Fehlers muss die Eingrenzung der schadhaften Teile, Produkte, Chargen etc. gewährleistet sein.

Bei Prozessstörungen und Qualitätsabweichungen analysiert der Lieferant die Ursachen, leitet Verbesserungsmaßnahmen ein, überprüft ihre Wirksamkeit und informiert Kiffinger & Kopp GmbH unverzüglich über noch evtl. bestehenden Risiken.

Anlieferung und Wareneingangsprüfung

Die Wareneingangsprüfung bei Kiffinger & Kopp GmbH bezieht sich nur auf eine offensichtliche Beschädigung der Verpackung, die Angaben auf dem Lieferschein und der Verpackung.

Eine technische Untersuchung und Beurteilung der gelieferten Produkte findet danach im üblichen Geschäftsablauf statt. Dabei festgestellte Mängel werden dem Lieferanten unverzüglich angezeigt. Insofern verzichtet der Lieferant auf den Einwand einer verspäteten Rüge.

Beanstandung, Maßnahmen

Der Lieferant erhält beanstandete Teile in vereinbartem Umfang zurück. Er verpflichtet sich, jede Abweichung zu analysieren und kurzfristig Kiffinger & Kopp GmbH die Ursache der Abweichung, eingeleitete Fehlerbeseitigungs- und Vorbeugemaßnahmen sowie deren Wirksamkeit mitzuteilen.

Vorgehensweise zur Abwicklung von Beanstandungen:

- Spätestens **1 Kalendertag** nach Erhalt einer Beanstandung durch E-Mail, Fax, Foto, Fehlermuster usw. muss eine Empfangsbestätigung an Kiffinger & Kopp GmbH versendet werden.
- Spätestens **2 Kalendertage** nach Zugang der Beanstandung muss eine Erst-Antwort an Kiffinger & Kopp GmbH versendet werden. Inhalt der Erst-Antwort: 8D-Report bis einschließlich dem Punkt „Sofortmaßnahmen“. Der 8D-Report ist unter: <http://www.vda-qmc.de> erhältlich.
- Spätestens **7 Kalendertage** nach Erhalt der Beanstandung muss ein vollständiger 8D-Report bei Kiffinger & Kopp GmbH eingehen. Ist es für den Lieferanten nicht möglich, innerhalb dieser Frist einen vollständigen 8D-Report zu liefern, so muss er dies zusammen mit einem fundierten Zwischenbericht mitteilen. Ebenfalls muss in diesem Zwischenbericht ein Termin genannt werden, bis wann der vollständige 8D-Report (bzw. der nächste Zwischenbericht) vorgelegt wird. Die Zeitdauer zwischen 2 Zwischenberichten bzw. Abschluss darf maximal 7 Kalendertage betragen.

Wird nach Anmahnung keine Stellungnahme abgegeben, wird der Lieferant zur Klärung der Beanstandung zu einem Gespräch bei Kiffinger & Kopp GmbH eingeladen.

Sollten durch Anlieferung von nicht der Spezifikation entsprechenden Teilen Fertigungsstillstände bei Kiffinger & Kopp GmbH oder deren Kunden drohen, muss der Lieferant in Abstimmung mit Kiffinger & Kopp GmbH durch geeignete von ihm zu tragende Sofortmaßnahmen für Abhilfe sorgen. Die daraus entstandenen Folgekosten trägt der Lieferant. Dazu zählen z. B.: Ersatzlieferungen, Sortier-, Nacharbeit, Sonderschichten, Eiltransport.

3. Qualitätsziele

Wie Kiffinger & Kopp GmbH seinen Kunden, so ist der Lieferant Kiffinger & Kopp GmbH gegenüber dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet. Sofern das Null-Fehler-Ziel nicht kurzfristig erreichbar ist, wird Kiffinger & Kopp GmbH zusammen mit dem Lieferanten zeitlich befristete Obergrenzen für Fehlerraten festlegen (z. B. ppm-Vereinbarung). Erkennt der Lieferant, dass festgelegte Ziele nicht erreicht werden, ist er verpflichtet, Kiffinger & Kopp GmbH konkrete Maßnahmepläne vorzulegen und diese umzusetzen.

4. Umwelt, Legalität

Ziel von Kiffinger & Kopp GmbH ist es, negative Auswirkungen seiner Produkte auf Mensch und Umwelt unter Berücksichtigung technisch wirtschaftlicher Aspekte nach ökologischen Gesichtspunkten zu minimieren. Um die Umwelanforderungen zu erfüllen, wird ferner eine Zertifizierung gemäß DIN ISO 14001 ff. empfohlen. Der Lieferant verpflichtet sich, alle für die Produktion seiner Teile erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen und die Anforderungen daraus ständig zu erfüllen.

Materialien und Inhaltsstoffe

Die Verwendung bestimmter Materialien und Inhaltsstoffe werden durch den Gesetzgeber reglementiert. Z. B.:

- 2000/53/EG (Altautorichtlinie)
- 2002/95/EG (RoHS)
- 2002/96/EG (WEEE)
- 2003/11/EG (Beschränkung des in Verkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen)
- 2006/122/EG (Perfluorooctansulfater)
- Chemikalien-Verbotsordnung (EU-Richtlinien 76/769/EWG, 82/828/EWG, 85/467/EWG, 98/677/EWG, 2002/62EG)
- Bedarfsgegenstände Verordnung (90/128/EWG)
- FCKW-Halon-Verbotsordnung (EWG 594/91)
- Stoffe gemäß Black List
- Schwermetallverbot
- Grenzwert Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK): Benzo[a]pyren: 1mg/kg und Summe alle 16PAK's: 10mg/kg

Kiffinger & Kopp GmbH muss unverzüglich informiert werden, falls derzeit noch Artikel mit Inhalt von Perfluorooctansulfate (2006/122/EG) an Kiffinger & Kopp GmbH ausgeliefert werden.

Von Produktionsmaterial, das in Produkte für Kunden einfließt, die sich dem Internationalen Material-Datenbank-System (IMDS) angeschlossen haben, sind durch den Lieferanten die erforderlichen Angaben im IMDS unter www.mdssystem.com einzupflegen.

Gegebenenfalls muss der Lieferant Werkzeugnisse nach DIN EN 10204 sowie Ursprungszeugnisse für seine Produkte zur Verfügung stellen können.

Frauenau, den 02.05.2011